DI

Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Landratsamt Lörrach
Eing.: 08. FEB. 2023

bitte Ø an Dezernat FB 11 weiter

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 1 · 79083 Freiburg i. Br.

Landratsamt Lörrach
Palmstraße 3
79539 Lörrach

Datum 27.01.2023
Name Joachim Zimmermann
Durchwahl 0761 208-1056
Aktenzeichen RPF14-2241-26/2/4
(Bitte bei Antwort angeben)

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 sowie Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe "Abfallwirtschaft" und "Heime" für das Wirtschaftsjahr 2023
Ihr Schreiben vom 23.12.2022, eingegangen am 09.01.2023
Ihre Nachrichten vom 20.01.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf die mit Schreiben vom 23.12.2022 vorgelegte Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe „Abfallwirtschaft“ und „Heime“ des Landkreises Lörrach für das Wirtschaftsjahr 2023 ergehen folgende Entscheidungen:

I. Haushaltssatzung

1. Die Gesetzmäßigkeit des Kreistagsbeschlusses vom 23.11.2022 über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird gemäß § 48 Landkreisordnung (LKrO) in Verbindung mit § 81 Abs. 2 und § 121 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) bestätigt.

2. Der im Rahmen der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 11.160.000 Euro wird gemäß § 48 LKrO in Verbindung mit § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

3. Der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 681.300 Euro wird gemäß § 48 LKrO in Verbindung mit § 86 Abs. 4 GemO genehmigt, soweit in den hierdurch belasteten Folgejahren Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

II. Eigenbetrieb „Heime“

1. Die Gesetzmäßigkeit des Kreistagsbeschlusses vom 23.11.2022 über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird gemäß § 48 LKrO in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) und in Verbindung mit § 81 Abs. 2 und § 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

2. Der im Rahmen des Wirtschaftsplans festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 3.867.000 Euro wird gemäß § 48 LKrO in Verbindung mit § 12 Abs. 4 EigBG und in Verbindung mit § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

III. Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft“

1. Die Gesetzmäßigkeit des Kreistagsbeschlusses vom 23.11.2022 über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird gemäß § 48 LKrO in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) und in Verbindung mit § 81 Abs. 2 und § 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

2. Nach Mitteilung des Landkreises wurde der in § 2 des Wirtschaftsplans festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 7.000.000 Euro irrtümlich in den Wirtschaftsplan aufgenommen Tatsächlich ist für 2023 keine Kreditaufnahme vorgesehen. Eine Entscheidung des Regierungspräsidiums ist daher hierzu nicht erforderlich.

Genehmigungspflichtige Teile sind im Wirtschaftsplan nicht enthalten.

Begründung

Die allgemeine Lage der kommunalen Haushalte ist aufgrund der Nachwirkungen der Pandemie und des anhaltenden Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine weiterhin durch viele Unsicherheiten geprägt. Wie die Finanzierung der Zuwanderung durch

Flüchtlinge, der steigenden Sozialkosten und Energiekosten gelingen wird, ist derzeit kaum planbar. Zudem erschweren die steigenden Baupreise die Rahmenbedingungen für die dringend anstehenden kommunalen Investitionen. Die kommunalen Haushalte stehen somit vor großen Herausforderungen und sind zudem erheblichen Risiken ausgesetzt.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 und die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe erfüllen die Voraussetzungen zur Bestätigung der Gesetzmäßigkeit. Die Genehmigungen können nach dem Kriterium der Vereinbarkeit mit der dauernden Leistungsfähigkeit erteilt werden.

Zum Haushaltsplan 2023 lässt sich zusammenfassend Folgendes feststellen:

Ordentliche Ergebnisse und Zahlungsmittelüberschüsse

Für das Haushaltsjahr 2023 plant der Landkreis mit einem deutlich negativen ordentlichen Ergebnis von -10,5 Mio. Euro. Der Haushaltsausgleich gelingt gleichwohl über die noch zur Verfügung stehende Ergebnisrücklage. Die Finanzplanung sieht für 2024 ein ausgeglichenes und für die Jahre 2025 und 2026 jeweils ein leicht positives ordentliches Ergebnis vor. Die daraus in den Jahren 2023 bis 2026 resultierenden Zahlungsmittelüberschüsse betragen zusammen voraussichtlich ca. 15,1 Mio. Euro, was unter Berücksichtigung der Tilgungsleistungen (11,6 Mio. Euro) einsetzbare liquide Mittel in Höhe von 3,5 Mio. Euro bedeuten kann.

Liquidität

Ende 2023 werden unter Berücksichtigung der vom Landkreis vorgehaltenen Mindestliquidität die frei verfügbaren liquiden Eigenmittel aufgebraucht sein. Der Erhalt der Mindestliquidität kann nur über Kreditaufnahmen im Rahmen der Investitionsfinanzierung sichergestellt werden.

Verschuldung

Die Verschuldung im Kernhaushalt wird bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums auf voraussichtlich 85,5 Mio. Euro ansteigen. Dementsprechend wird sich auch der Schuldendienst entwickeln. Im Jahr 2022 waren hierfür noch 860.000 Euro an Zins

und Tilgung aufzubringen, im Jahr 2026 werden es voraussichtlich 6,2 Mio. Euro sein. Die Gesamtverschuldung einschließlich der Sondervermögen wird zum 31.12.2026 ca. 109 Mio. Euro betragen.

Fazit

Die in den Haushaltsverfügungen der letzten Jahre enthaltenen grundsätzlichen Einschätzungen des Regierungspräsidiums zur Finanzwirtschaft des Landkreises Lörrach, insbesondere zu den ordentlichen Ergebnissen und Zahlungsmittelüberschüssen sowie zur voraussichtlichen Entwicklung der Verschuldung, gelten unverändert fort. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir daher zunächst auf die Ausführungen in den Haushaltserlassen vom 10.01.2021 und 04.02.2022, die nach wie vor Gültigkeit haben.

Der Haushaltsausgleich gelingt 2023 nur durch die Inanspruchnahme der noch vorhandenen Ergebnisrücklage. Die Abschreibungen können in 2023 vollständig nicht erwirtschaftet werden, was dem Anspruch des Haushalts auf intergenerative Gerechtigkeit nicht gerecht wird. Dadurch stehen wichtige Refinanzierungsmittel für die anstehenden Investitionen nicht zur Verfügung und müssen zwangsläufig über Kredite aufgebracht werden..

Der Kreishaushalt ist durch ein strukturelles Problem der Unterfinanzierung, insbesondere der Transferleistungen in der Sozial- und Jugendhilfe, gekennzeichnet. Der Netto-Ressourcenbedarf Soziales und Jugend übersteigt mit 144,1 Mio. Euro die Erträge aus der Kreisumlage mit 126,6 Mio. Euro deutlich. Damit kann der Landkreis über die Kreisumlage nur noch ca. 88 % der Nettoaufwendungen aus dem Sozialbereich decken. Dadurch fehlen dem Landkreis wichtige Erträge zur eigenständigen Finanzierung seiner Aufgaben. In der Folge rutscht der Landkreis in eine deutliche Kreditabhängigkeit zur Finanzierung seiner Investitionen. Die strukturelle Unterfinanzierung des Kreishaushalts und die daraus resultierende mangelnde Liquidität lässt sich jedoch nicht durch die Aufnahme von Investitionskrediten und einem damit einhergehenden deutlichen Anstieg der Verschuldung lösen.

Die Haushaltsdaten zeigen auch, dass der Landkreis in 2023 - mit Ausnahme der Mindestliquidität - über keine finanziellen Reserven verfügen kann, weder für unvorhergesehene dringende Aufgaben, noch für den Fall von Ausgabensteigerungen oder

Ertragsrückgängen. Für seine umfangreichen Investitionsmaßnahmen bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums werden saldiert Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel in Höhe von nur 3,5 Mio. Euro bereitgestellt, was einem Eigenfinanzierungsanteil von lediglich 4,5 % der Gesamtinvestitionssumme von 94,5 Mio. Euro in den Jahren 2023 bis 2026 entspricht. Das bislang praktizierte Drei-Säulen-Modell der Investitionsfinanzierung aus vorhandenen liquiden Eigenmitteln, erwirtschafteten Zahlungsmittelüberschüssen und Kreditaufnahmen reduziert sich somit nahezu auf ein Ein-Säulenmodell der Kreditfinanzierung. Dies folgt nicht dem Grundsatz einer vorausschauenden und nachhaltigen Finanzpolitik und ist zudem ein Indiz für eine drohende mangelnde Leistungsfähigkeit. Denn diese setzt unter anderem voraus, dass der Landkreis auch in der Lage ist, Finanzierungs- und Folgekosten bevorstehender Investitionen aus eigener Kraft zu tragen. Die nahezu vollständig kreditfinanzierte Investitionspolitik mit einem deutlich steigenden Schuldendienst kann den Landkreis jedoch an die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit bringen, denn er ist künftig nur noch bedingt in der Lage, bestehenden Aufgaben und Verpflichtungen (hierzu zählen auch notwendige finanzielle Unterstützungen für die Kliniken, sowohl für den laufenden Betrieb als auch für den Neubau) unter Einsatz eigenerwirtschafteter Finanzmittel nachzukommen.

Wir haben in den Haushaltsverfügungen der letzten Jahre wiederholt darauf hingewiesen, dass das Ziel der Finanzpolitik des Landkreises die Schaffung von Finanzierungsreserven sein muss. Der jetzt beschlossene Haushalt 2023 kann wegen der wirtschaftlichen Auswirkungen des Ukrainekrieges nur eine Ausnahmesituation darstellen. Nicht nur aufgrund der stetig steigenden Sozialaufwendungen, die sich von den zur Verfügung stehenden Erträgen aus der Kreisumlage weiter entfernen, muss der Landkreis im eigenen Interesse einen Richtungswechsel seiner Finanzplanung vollziehen und diese wieder auf eine nachhaltige Investitions- und Finanzierungspolitik ausrichten. Dazu gehören neben der Ausschöpfung aller Einsparmöglichkeiten und einer Reduzierung der Investitionen auf das Wesentliche auch auskömmliche Erträge des Landkreises, insbesondere aus der Kreisumlage. Im Übrigen entspricht dies auch den in § 78 GemO festgelegten Grundsätzen der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen und des eindeutigen Nachrangs der Kreditaufnahmen.

Zur Finanzausstattung der Städte, Gemeinden und Landkreise verweisen wir in diesem Zusammenhang auch auf den Kommunalfinanzbericht der Gemeindeprüfungsanstalt für das Jahr 2021, wonach sich der Finanzierungssaldo bei den Städten und

Gemeinden im Vergleich zu den Landkreisen deutlich positiver entwickelt hat. Dies deckt sich im Übrigen auch mit der Feststellung des Landkreises, dass sich die prozentuale Erhöhung der Kreisumlage seit 2012 unter der prozentualen Erhöhung der Steuerkraftsummen bewegt.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 48 LKrO in Verbindung mit § 81 Abs. 3 GemO mit einem Hinweis auf die Auslegung des Haushaltsplanes öffentlich bekanntzumachen. Der Haushaltsplan ist an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen. Bitte teilen Sie uns nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist die Daten der öffentlichen Bekanntmachung sowie der vollzogenen Auslegung des Haushaltsplans mit.

Ferner bitten wir Sie, eine Mehrfertigung der Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan dem Statistischen Landesamt zu übersenden. Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg sowie die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg erhalten eine Mehrfertigung dieses Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Meyer

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite:
https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/_DocumentLibraries/DSE/A-01.pdf

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.